

	Voraussetzungen für anerkannte Altfahrzeugannahmestellen	Seite 1 von 1
---	---	---------------

Annahmestellen: Betriebe oder Betriebsteile, die Altfahrzeuge zur Bereitstellung und Weiterleitung an Demontagebetriebe annehmen, ohne selbst Demontagebetrieb zu sein, d.h. keinerlei Behandlung der Altfahrzeuge vornehmen.

Rücknahmestellen: Annahmestellen, bei denen die Altfahrzeuge durch die Hersteller oder in deren Auftrag durch Dritte zurückgenommen werden. Auch in diesem Fall findet keinerlei Behandlung statt, sondern es erfolgt die Weitergabe an anerkannte Demontagebetriebe.

Pflichten:

1. Überlassungspflicht
Die Betreiber von Annahme-/Rücknahmestellen sind verpflichtet, Altfahrzeuge nur einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.
2. Anerkennung der Annahme-/Rücknahmestelle
Annahme-/Rücknahmestellen dürfen selbst nur dann Altfahrzeuge annehmen, wenn sie selbst über eine Anerkennung verfügen.
3. Erfüllung von Anforderungen
Annahme-/Rücknahmestellen müssen eine Reihe von Anforderungen hinsichtlich der Genehmigung und der Ausrüstung sowie der Dokumentation erfüllen. Die Einhaltung dieser Anforderungen muss durch einen Sachverständigen, einen Umweltgutachter oder die KFZ-Innung bescheinigt werden.

Kriterien:

1. Keine Behandlung der Altfahrzeuge
Vertrag mit anerkanntem Demontagebetrieb
2. Bereitstellung der Altfahrzeuge
keine Schichtung der Fahrzeuge
keine Beschädigung der flüssigkeitstragenden Bauteile oder demontierbarer Teile
3. Gesetzliche und behördliche Anforderungen
Einhaltung einschlägiger Gesetze (Abfallrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutz)
Erfüllung der Bedingungen und Auflagen von Genehmigungen und Erlaubnissen
Vorliegen einer baurechtlichen Nutzungsgenehmigung
4. Bauliche /Technische Anforderungen
verbindliche Platzaufteilung und Ausrüstung
Annahmefläche muss stoffundurchlässig sein → Nachweis nach Wasserrecht
wenn keine Überdachung der Abstellfläche → Entwässerung über Leichtflüssigkeitsabscheider
Anlagen zur Begutachtung: Grube, Hebebühne, Rampe
ausreichende Feuerlöscheinrichtungen
ausreichende Menge an Bindemittel bei nicht witterungsgeschützten Lagerorten
Einfriedung wegen unbefugtem Zutritt
Hinweisschild im Einfahrtbereich mit Name, Anschrift und Öffnungszeiten
5. Dokumentationsanforderungen
Inhalt Betriebstagebuch:
Dokumentation sämtlicher ein- und ausgehender Fahrzeuge
Aufbewahrung der Verwertungsnachweise für alle angenommenen Fahrzeuge
Dokumentation besonderer Vorkommnisse oder von Betriebsstörungen